

Satzung

zur Umlage des Beitrages zum Niersverband vom 13.04.1993

zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124), der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV NW S. 384/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.1992 (GV NW S. 39) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124) - SGV NW 610 - hat der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau am 22.03.1993 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Dem Niersverband obliegen im Gebiet der Gemeinde Bedburg-Hau die Gewässerunterhaltung und der Gewässerausbau/Hochwasserschutz.

Die Gebiete ergeben sich aus der jeweils gültigen Satzung des Niersverbandes.

§ 2

Umlage des Aufwandes

Die Gemeinde Bedburg-Hau legt den Aufwand, der ihr durch die Heranziehung zu Beiträgen des Niersverbandes entsteht, als Gebühren nach den §§ 4, 6 und 7 KAG auf die Gebührenpflichtigen um.

§ 3

Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig für den nach § 2 genannten Aufwand sind die Eigentümer von Grundstücken in den Bereichen der Gemeinde Bedburg-Hau, die durch die Satzung des Niersverbandes erfasst werden. Den Eigentümern sind Miteigentümer, Wohnungseigentümer und sonst dinglich Berechtigte gleichgestellt. Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für alle Mitglieder der Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird

den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.

- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Bei Wohnungs- und Teileigentum ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gebührenpflichtig.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- 3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- 4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 1) Der in § 2 genannte Aufwand wird jeweils auf die Gebührenpflichtigen (§ 3) umgelegt.
- 2) Maßstab für die Berechnung der Gebühren ist der jeweilige Steuermessbetrag der Grundstücke.

Für Straßen und sonstige Verkehrsflächen sowie für Grundstücke öffentlicher Gebäude, für die ein Steuermessbetrag nicht festgesetzt ist, gilt als Steuermessbetrag die wie folgt ermittelte Einheit.

- a) Straßen und sonstige Verkehrsflächen:

Grundstückswert zum 01.01.1964/qm x Steuermesszahl für unbebauten Grundbesitz

- b) Grundstücke öffentlicher Gebäude:

Nutzfläche x Rohmiete x 100 + Grundstückswert x Steuermesszahl

- 3) Die Gebühr beträgt 0,95 € je Einheit / Steuermessbetrag.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid über andere gemeindliche Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Gebühren sind zu den in dem Bescheid angegebenen Fälligkeitsterminen an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 6

Härtefälle

In besonderen Fällen können die anfallenden Gebühren niedriger festgesetzt, gestundet und ganz oder zum Teil erlassen werden. Die §§ 163, 222 und 227 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft.